

---

## Hauptsatzung der Stadt Langenhagen

in der Fassung vom 12.12.2016

(bekannt gemacht im Lokalteil „Langenhagen“ am 19.12.2016, in Kraft seit 02.01.2017)

---

### § 1 Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Langenhagen“ und die Bezeichnung „Stadt“.

### § 2 Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in rotem Schilde aus einem goldroten Wulst wachsend einen blaubezungten, blaubewehrten, goldenen Löwen.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Langenhagen, Region Hannover“.

### § 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 250.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

### § 4 Ortsräte

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

Engelbostel,  
Godshorn zuzüglich des aus der anliegenden Karte ersichtlichen Gebietes,  
Kaltenweide,  
Krähenwinkel und  
Schulenburg

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt entsprechend § 91 NKomVG für die Ortschaft

Engelbostel	9 Mitglieder,
Godshorn	11 Mitglieder,
Kaltenweide	11 Mitglieder,
Krähenwinkel	9 Mitglieder und
Schulenburg	7 Mitglieder.

## **§ 5 Beamtinnen/Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat und eine weitere Beamtin/ein weiterer Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 6 Verwaltungsausschuss**

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

1. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
2. den Beigeordneten,
3. den Abgeordneten nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG und
4. den weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit.

Die Mitglieder zu 3. und 4. haben beratende Stimme.

(2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn/Zuhörer teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 NKomVG).

## **§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 8 Anregungen und Beschwerden**

(1) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Rat und Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Anregungen und Beschwerden dem Verwaltungsausschuss mit dem Entscheidungsvorschlag zu.

(3) Die Person oder die Personen, die Anregungen oder Beschwerden eingereicht haben, werden über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterrichtet. Der Rat erhält hierüber Kenntnis.

(4) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber

---

der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (5) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 4 nicht entsprochen ist.
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Langenhagen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten).
- (7) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (8) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften), die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes, sonstige öffentliche Bekanntmachungen insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in dem in Langenhagen erscheinenden Lokalteil „Langenhagen“ der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Eingangshalle des Rathauses der Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, ausgehängt.
- (4) Erscheint der in Langenhagen erscheinenden Lokalteil „Langenhagen“ der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang in der Eingangshalle des Rathauses der Stadt Langenhagen, Marktplatz 1. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

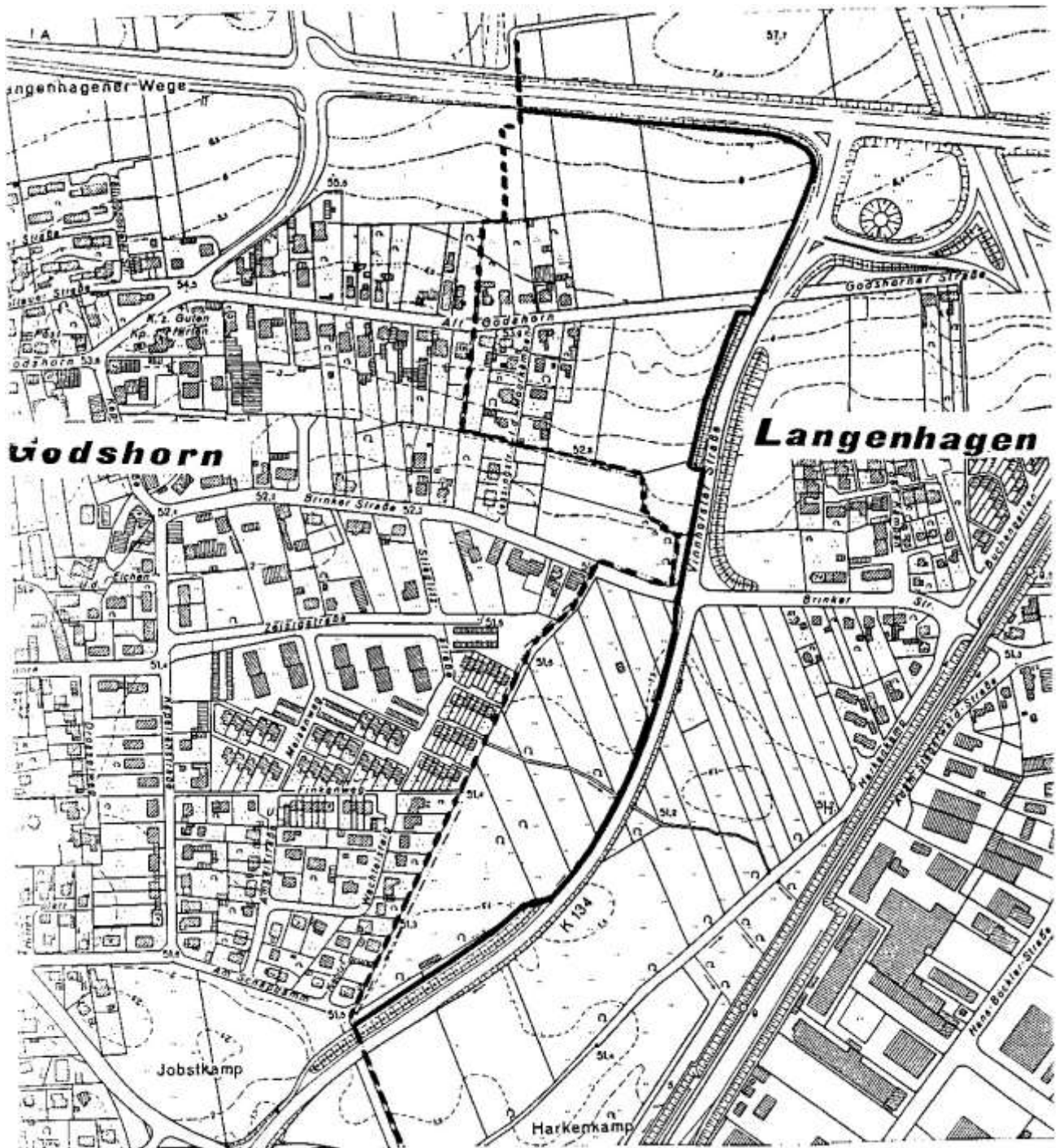
**§ 10 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen gemäß § 85 Abs. 5 NKomVG für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Die gleichen Rechte stehen dem Rat zu. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 02.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Langenhagen vom 01.04.2013 außer Kraft.

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Langenhagen



alte Grenze



neue Grenze